



**Sachlage:**

1. Mit der beigefügten E-Mail vom 02. Dezember 2015 hat der Verein „TuS St. Michael 1959 e.V.“ die Aufnahme in den Kreis der förderungswürdigen Vereine der Stadt Monschau beantragt (Anlage 1).
2. Der Verein besteht derzeit aus 67 Mitgliedern. Der Vereinssitz ist in Monschau.
3. Entsprechend der Vereinssatzung dient der Zweck des Vereins der Förderung des Sports. Demnach wird der Satzungszweck insbesondere durch die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in den verschiedensten Sportarten sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Erwachsenen und die Durchführung von Seniorensport verwirklicht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Vereinssatzung.
4. Der Verein „TuS St. Michael“ belegt die städtische Turnhalle im Gymnasium Monschau an drei Tagen in der Woche und ist nach aktuellem Kenntnisstand der einzige ortsansässige Verein mit einem Angebot für Seniorensport. Es wird daher vorgeschlagen, den Verein ab 2016 entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung (Anlage 3) finanziell zu fördern.

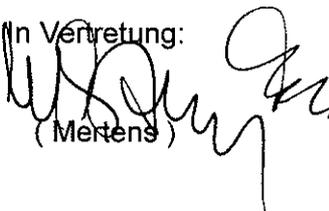
**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Für die Förderung der sporttreibenden Vereine stehen im laufenden Haushaltsjahr wiederum insgesamt 6.650 Euro zur Verfügung. Die Förderung je Verein erfolgt nach der Zahl der gemeldeten Mitglieder bei der Deutschen Sporthilfe. (siehe Abschnitt II. Ziff. 1.1 der Richtlinien). Der Mindestförderbetrag beträgt je Verein 55 Euro.
2. Der Verein wird ab dem Jahr 2016 eine Förderung für 67 Mitglieder (entsprechend dem Meldebogen für 2016) erhalten. Mehrausgaben entstehen der Stadt Monschau hierdurch insgesamt nicht.

**Rechtslage:**

1. Nach den o.a. Richtlinien entscheidet der Fachausschuss über die Förderfähigkeit, sofern ein Verein erstmals Mittel nach diesen Richtlinien beantragt.
2. Der Sozialausschuss entscheidet nach den Vorschriften der Hauptsatzung des Rates der Stadt Monschau über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, freie Wohlfahrtsverbände sowie für Jugend- und Ferienerholungsmaßnahmen im Rahmen bestehender Richtlinien.

In Vertretung:

  
(Mertens)

**Von:** "Stephan Pauls" <stephanpauls-hoefen@t-online.de>  
**An:** <udo.prick@stadt.monschau.de>  
**Datum:** 02.12.2015 11:03  
**Betreff:** Antrag auf Vereinsfördermittel

Stefan Pauls  
TuS St. Michael Monschau 1959 e.V.  
Pferdebahn 12  
52156 Monschau

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

ich beantrage, dass der TuS St. Michael bei der Vergabe der allgemeinen Vereinsfördermittel und bei der Förderung am Tag des Ehrenamts einbezogen wird.

Der TuS St. Michael Monschau wurde 1959 als Schulsportverein des St. Michael Gymnasiums gegründet. Seit vielen Jahren besteht diese Verbindung zur Schule aber nur noch im Übungsraum: Der Turnhalle des Gymnasiums. Unsere 74 Mitglieder, fast alle über 60 Jahre alt, betreiben Gymnastik und allgemeines Fitnesstraining in zwei Frauen- und einer Männergruppe. Ich denke in einer alternden Gesellschaft ist dieses Sportangebot zunehmend wichtig. Nach meinem Kenntnisstand bietet im Stadtgebiet nur unser Verein ein solches Training für Männer; zur Zeit ist der jüngste Teilnehmer 54, der älteste 86 Jahre alt.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Pauls

Die Generalversammlung des Turn- und Sportvereins St. Michael Monschau 1959 e.V. hat am 30.03.2001 einstimmig folgende Neufassung der Vereinssatzung beschlossen:

**Satzung**  
**des Turn- und Sportvereins St. Michael Monschau 1959 e.V.**  
vom 30.03.2001

**§ 1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein St. Michael Monschau 1959 e.V." und hat seinen Sitz in Monschau. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Monschau eingetragen.

**§ 2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in den verschiedensten Sportarten sowie
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Erwachsenen und
- die Durchführung von Seniorensport.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3. Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Jugendliche können mit Zustimmung der Sorgeberechtigten ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

(2) Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung müssen dem Aufnahmesuchenden die Gründe auf Verlangen mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß und durch Tod.

(4) Wer nach Beginn des Geschäftsjahres seinen Austritt erklärt, ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es seit zwei Jahren mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
2. wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, im Falle der Ziffer 2 nach Anhörung des Betroffenen.

(6) Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

**§ 4. Beitrag.**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bargeldlos auf das Vereinskonto zu entrichten.

## **5. Organe**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung,wobei die Jahreshauptversammlung als Generalversammlung gehalten wird.

## **6. Beschlüsse**

- 1) In den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 2) Über die Verhandlungen von beiden Organen ist vom Schriftführer eine von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen ist.

## **7. Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer, der gleichzeitig 2. Vorsitzender ist,
  - c) dem Schatzmeister,- diese als geschäftsführender Vorstand -
  - d) je einem Vertreter der einzelnen Sportarten (Abteilungsleiter) als Beisitzer.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Der Schatzmeister - bei seiner Verhinderung der Vorsitzende - ist bei Kassengeschäften allein unterschreibsberechtigt. Der Schatzmeister darf Ausgaben nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar, sofern kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit ggf. bis zu einer Neuwahl des Vorstandes weiter. § 11 (7) gilt entsprechend.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Generalversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahldauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **8. Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand leitet und erledigt mit Hilfe des Schriftführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind nach § 7 Abs. (2) zu unterschreiben. Das gleiche gilt für vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gefaßte Entschlüsse über vermögensrechtliche Angelegenheiten.
- 4) Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich verwaltet. Alle im Verein mit Ämtern und Aufträgen betrauten Personen sind dem Vorsitzenden gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geschäfte verantwortlich.

## **9. Geschäftsjahr.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10. Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes.**

- 1) Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Generalversammlung bestellt werden. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 2) Die Rechnungsprüfer sollen in der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht erstatten und haben diesen schriftlich niederzulegen.
- 3) Nach der Entgegennahme des Prüfungsberichtes beschließt die Generalversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Hierbei haben die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## **11. Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlungen (Abs.3) beruft der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes ein. Er muß sie einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand erstellten Tagesordnung den Vereinsmitgliedern durch Publikation in den lokalen Tageszeitungen oder mittels Rundschreiben bekanntzumachen.

Anträge für diese Versammlungen sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet die jeweilige Versammlung.

- 3) Die Mitgliederversammlungen unterteilen sich
  - a) in die Jahreshauptversammlung, die als Generalversammlung gehalten wird,
  - b) in sonstige Mitgliederversammlungen.
- 4) Die Generalversammlung ist möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres einberufen. In ihr erstatten der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und - soweit tunlich - die einzelnen Abteilungsleiter einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 5) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern ( § 3 Abs.6),
  - b) die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages (§ 4),
  - c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 3 und 7 Abs. 4),
  - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Prüfberichtes (§ 10),
  - e) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und der Abteilungsleiter über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 11 Abs. 4),
  - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 12),
  - g) die Stellung eines Antrages auf Auflösung des Vereins (§ 13).
- 6) Sonstige Mitgliederversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn wenigstens 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 7) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. §§ 12 und 13 bleiben unberührt.

## **12. Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die gleiche Mehrheit erforderlich.

### 13. Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden zur Aufnahme auf die Tagesordnung einer folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit der Anwesenden in dieser folgenden Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat, spätestens innerhalb von 6 Wochen stattzufinden muss. Zu dieser folgenden Mitgliederversammlung sind abweichend von § 11 Abs. (2) alle Mitglieder schriftlich einzuladen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau zur Verwendung für sportliche Zwecke des St. Michael-Gymnasiums.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### 14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung des Turn- und Sportvereins St. Michael Monschau 1959 e.V. am 30.3.2001 beschlossen.

(H. L. Völl)  
Vorsitzender

(S. Paul)  
Schriftführer u. 2. Vorsitzender

P. G. ...  
(Schachmeister)



**Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin**

|  |   |
|--|---|
| <p><i>Richtlinien<br/>der Stadt Monschau</i></p> | <p><i>über die Gewährung<br/>von Zuwendungen und Beiträgen<br/>im Rahmen der<br/>Allgemeinen Vereinsförderung</i></p> |
|--|---|

Die Stadt Monschau fördert nach den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln die nachstehenden Institutionen und Aktivitäten.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Zur Verteilung an Vereine und Gruppierungen gelangen rd. 90 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

10 % werden gemäß dem Abschnitt III. für Sonderveranstaltungen der Stadt Monschau verausgabt.

**Förderung der Sport-, Heimat-, Schützen- und sonstigen  
öffentlichen Vereinen, Gruppierungen u. a.**

## **I. Allgemeine Voraussetzungen**

\*\*\*\*\*

### **A) Vereine**

Als Verein gilt nach diesen Richtlinien, wer eine Satzung hat, die auf Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen des Körperschaftsgesetzes abgestellt ist.

### **B) Gruppierungen**

Gruppierungen werden bezuschusst, wenn sie sich nachweislich um das sportliche oder kulturelle Leben in der Stadt verdient machen.

### **C) Sonstiges**

Bezuschusst werden nur Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz in der Stadt Monschau haben und im Sinne der Voraussetzungen dieser Richtlinien als förderungsfähig anerkannt sind.

Die Liste der anerkannten Vereine ist Bestandteil der Richtlinien.

**D)** Sofern ein Verein erstmals Mittel nach diesen Richtlinien beantragt, entscheidet der Fachausschuss über die Förderfähigkeit.

## **Anspruchsgrundlagen**

Bezuschusst wird grundsätzlich nach der Zahl der aktiven Mitglieder.

Als aktives Mitglied wird anerkannt, wer sich regelmäßig entsprechend dem Vereinszweck bestätigt.

## **II. Allgemeine Vereinsförderung**

\*\*\*\*\*

### **1. Sporttreibende Vereine**

---

- 1.1 Die sporttreibenden Vereine werden nach der Zahl der gemeldeten Mitglieder bei der Deutschen Sporthilfe gefördert.
- 1.2 Nichtgemeldete Vereine bei der Deutschen Sporthilfe erhalten Pauschalen.

- 1.3 Die Zahl der aktiven Mitglieder ist jährlich bis zum 31. März schriftlich vorzulegen.

Die Meldung bei der Deutschen Sporthilfe gilt als Nachweis.

## **2. Musisch / kulturelle Vereine**

---

Der Verein erhält für jedes aktives Mitglied einen anteilmäßigen Zuschuss. Die Liste der aktiven Mitglieder ist der Stadt Monschau bis zum 01.03. jährlich schriftlich vorzulegen.

- 2.1 Die Förderung der musisch/kulturellen Vereine erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien
- a) Zahl der aktiven Mitglieder
  - b) Intensität der Gemeinnützigkeit und
  - c) Kostenintensität.

Es werden folgende Schlüsselwertzahlen angewendet:

|   |                  |
|---|------------------|
| Musikvereine, Mandolinenorchester, Akkordeonorchester ..... | 7,5 % Wertpunkte |
| Spielmanszüge .....   | 5,0 % Wertpunkte |
| Theatervereine .....  | 3,5 % Wertpunkte |
| Gesangsvereine .....  | 2,0 % Wertpunkte |

- 2.2 Die Schützenvereine erhalten folgende Pauschalzuwendungen:

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| Bis 100 Mitglieder .....          | 130,00 €  |
| Über 100 bis 150 Mitglieder ..... | 155,00 €  |
| Über 150 Mitglieder .....         | 180,00 €. |

- 2.3 Für die weiteren Vereine (Eifelvereine pp.) werden Pauschalen gewährt.

## **3. Kinder- und Seniorenbetreuung**

---

- 3.1 Bezuschusst werden Martinsfeiern, Kinderveranstaltungen, Altenabende und Altersjubiläen.

Der Zuschuss wird den Ortskartellen zur Verfügung gestellt.

- 3.2 Für Kinderveranstaltungen werden pauschale Festbeträge gewährt. Berücksichtigt werden Kinder im Alter von 2 - 12 Jahren.

- 3.3 Für die Altenbetreuung werden pauschale Festbeträge gewährt. Bürger über 65 Jahre werden hierbei berücksichtigt.

3.4 Folgende Pauschalbeträge gelangen zur Auszahlung:

|   |             |
|---|-------------|
| bis 100 Senioren und Kinder je Ortschaft .....          | je 55,00 €  |
| über 100 bis 200 Senioren und Kinder je Ortschaft ..... | je 102,00 € |
| über 200 bis 300 Senioren und Kinder je Ortschaft ..... | je 155,00 € |
| über 300 bis 400 Senioren und Kinder je Ortschaft ..... | je 205,00 € |
| über 400 bis 500 Senioren und Kinder je Ortschaft ..... | je 255,00 € |

#### **4. Jugenderholungsmaßnahmen**

---

Jugenderholungsmaßnahmen der städt. Vereine bzw. Gruppierungen werden ebenfalls gefördert. Grundvoraussetzung ist eine Anerkennung der Maßnahme durch die StädteRegion Aachen. Unter dieser Position werden örtliche Ferienspiele und überörtliche Jugenderholungsmaßnahmen berücksichtigt:

|   |         |
|---|---------|
| 4.1 Örtliche Ferienspiele                 |         |
| je Tag / Teilnehmer .....                 | 0,30 €  |
| 4.2 Überörtliche Jugenderholungsmaßnahmen |         |
| je Tag / Teilnehmer .....                 | 0,55 €. |

#### **III. Sonderveranstaltungen**

\*\*\*\*\*

Städtische Sonderveranstaltungen werden über diese Position teilweise gefördert. Für Vereinsjubiläen werden nachstehende Pauschalen gewährt:

|   |               |
|---|---------------|
| 25 Jahre .....                                | 102,00 €      |
| 50 Jahre .....                                | 155,00 €      |
| 75 Jahre .....                                | 205,00 €      |
| 100 Jahre .....                               | 255,00 €      |
| ab 125 Jahre und folgende Vereinsjubiläen ... | 102,00 € ff.. |

Kosten für Ehrungen von Bürgern, die sich in das sportliche und kulturelle Leben besonders eingebracht haben, z. B. anlässlich des „Tag des Ehrenamtes“, können ebenfalls hierüber mitfinanziert werden.

Mittel aus dem Abschnitt III. Sonderveranstaltungen, die nicht bis zum 30.11. jährlich beansprucht werden, fließen der Musikschule Monschau e. V. zu.

#### **IV.**

\*\*\*\*\*

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2015 in Kraft.